



Vorschlag für Änderungen in §§ 5, 6 und 11 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes – im Folgenden: RegE – (BR Drs. 256/24) mit dem Ziel, die verbreitete Praxis der Amputation des Schwanzes bei unter 4 Tage alten Ferkeln nun endlich spätestens in fünf Jahren zu beenden

§ 6 RegE regelt, unter welchen Voraussetzungen Zuchtbetriebe befugt sind, bei unter 4 Tage alten Ferkeln weiterhin die Amputation des Schwanzes vorzunehmen. § 5 RegE sieht weiterhin vor, dass dieser Eingriff betäubungslos erfolgen kann. In § 11 RegE werden Anforderungen an die Halterbetriebe geregelt, die zu einer Verringerung der Zahl amputierter Tiere führen sollen. Diese Anforderungen sind unzureichend:

1)

So soll das bereits seit 2018 geltende Verfahren des sog. Nationalen Aktionsplans weiterhin fortgesetzt werden, obwohl es bisher nicht zu nennenswerten Ergebnissen im Sinne verbesserter Haltungsbedingungen und weniger amputierter Tiere geführt hat.

Dies scheint auch ernsthaft gar nicht bezweckt gewesen zu sein: Auf eine Anfrage, die die Organisation PROVIEH an dreizehn Bundesländer gerichtet hat, haben zehn Länder geantwortet. Keines dieser Länder hat es für notwendig gehalten, den Ausgangsbestand kupierter Schweine zu erheben.

Entsprechend verfügt keines dieser Bundesländer über Erkenntnisse, ob sich mit den nun bereits ein halbes Jahrzehnt geltenden Erlassbestimmungen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans die Anzahl amputierter Tiere tatsächlich verringert hat. Im Gegenteil: Die im Rahmen der Befragung deutlich gewordene nur geringe Anzahl von – nach eigenem Ermessen der Halter erstellten – Maßnahmeplänen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen bestätigt, dass von nennenswerten Effekten nicht ausgegangen werden kann.

Der RegE knüpft an die bisherigen Erlassregelungen, die weder regelmäßige Kontrollen noch Sanktionen vorsehen, ausdrücklich an. Mehrfach wird betont, dass die Erlasslage lediglich gesetzlich konkretisiert werde, ohne jedoch zu Mehraufwand für Tierhalter oder Kontrollbehörden zu führen (amtl. Begründung BR Drs. 256/24 S. 37 f., S. 49).

Als weitere Möglichkeit sieht der RegE vor, dass die Tierhalter eine sogenannte Reduktionsstrategie entwickeln können, um die Zahl amputierter Schweine in ihrem Betrieb schrittweise zu verringern. Wieviel weniger Amputationen in welchen Zeiträumen erreicht werden sollen, lässt der RegE (amtl. Begründung BR Drs. 256/24 S. 70) allerdings völlig offen. „Schlussendlich“ soll aber auf das „routinemäßige Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen“ verzichtet werden können. In diesem Rahmen wäre auch eine „Reduktionsstrategie“ von 0,2 % noch regelkonform.

Die körperliche Zurichtung von neu geborenen Ferkeln auf Haltungsbedingungen, die nicht auf die Bedürfnisse der Tiere, sondern auf wirtschaftliche Gesichtspunkte abstellen, muss aufhören! Wir fordern, dass das von der Bundesregierung konstatierte routinemäßige Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen nicht „schlussendlich“, sondern wie von der EU nachdrücklich angemahnt (DG(SANTE)/2018-6445), ohne weiteren Verzug beendet wird.

2)

Um dies in drei, maximal fünf Jahren bewerkstelligen zu können, sind ausgehend von dem Entwurf der Bundesregierung folgende Änderungen vorzunehmen:

Die Reduktionsstrategie hat nach verbindlichen Vorgaben zu erfolgen.

Diese Vorgaben werden unmittelbar durch das Tierschutzgesetz festgelegt. Die Halterbetriebe müssen den Anteil amputierter Schweine im Verhältnis zum Bestand des Jahres 2025 in den Folgejahren jeweils um mindestens 30 % verringern und dies dokumentieren. Die Beendigung der Haltung von amputierten Schweinen innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren ist möglich und den Betrieben zumutbar: Bei mindestens drei Mastdurchgängen pro Jahr können die dafür notwendigen Veränderungen der Haltungsbedingungen Schritt für Schritt erprobt und angepasst werden.

Hinzu kommt, dass entsprechenden Maßnahmen bereits aufgrund des seit 2018 geltenden Nationalen Aktionsplans von den Betrieben gefordert wurden, so dass auf einen zeitlichen Vorlauf von mehr als einem halben Jahrzehnt aufgesetzt werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 2030 kann dann, nachdem die Betriebe mehr als zehn Jahre Zeit für die Umstellung der Haltungsbedingungen hatten, § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 d TierSchG als Ausnahme vom gesetzlichen Amputationsverbot endgültig entfallen und damit endlich den Vorgaben des EU-Rechts (Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen) entsprochen werden.

Da gegenüber den Halterbetrieben individuelle Sanktionsmöglichkeiten kaum bestehen und zudem nur mit unvermeidbarem Aufwand durchzusetzen wären, muss der Gesetzgeber die Verbindlichkeit der Reduktionsvorgaben auf andere Weise gewährleisten. Dies

geschieht, indem gesetzlich geregelt wird, dass die Bundesländer ausgehend von dem Bestand des Jahres 2025 den Anteil amputierter Schweine jährlich ermitteln und diese Zahlen dem BMEL melden. Unterschreiten die bundesweiten Ergebnisse die Reduktionsvorgaben für die Jahre 2026, 2027 und 2028 von 30, 60 und 90 %, entfällt die Ausnahmeregelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 d TierSchG bereits mit Ablauf des jeweiligen Folgejahres.

Die Halterbetriebe haben es damit in ihrer Gesamtheit selbst in der Hand, ob sie für den Umstellungsprozess bis Ende 2030 Zeit haben oder das Amputationsverbot zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird.

Ist letzteres der Fall, sind die Betriebe verpflichtet, die Haltungsbedingungen für die nachrückenden Kohorten von Schweinen, die nicht mehr amputiert werden dürfen, ohne weiteren Verzug so umzustellen, dass Schwanz- und Ohrbeißen wirksam verhindert wird. Insbesondere ist dann das dem einzelnen Tier mindestens zu gewährende Platzangebot zu verdoppeln.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit, die Amputation weiterhin ohne Betäubung vorzunehmen, ist nach unserem Dafürhalten auch für eine zeitliche Übergangsphase nicht vertretbar.

Anlage: Lesefassung der hier geforderten verbindlichen gesetzlichen Regelungen in §§ 5,6 und 11 des Regierungsentwurfs; Übernahmen von Textbestandteilen des RegE sind in Normaldruck gehalten, Änderungen und Ergänzungen in Fettdruck

Vorschlag für Änderungen in §§ 5, 6 und 11 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes – im Folgenden: RegE – (BR Drs. 256/24) mit dem Ziel, die verbreitete Praxis der Amputation des Schwanzes bei unter 4 Tage alten Ferkeln nun endlich spätestens in fünf Jahren zu beenden

1)

§ 11 Absätze 9 und 10 des Regierungsentwurfs (BR-Drs. 256/24) erhalten folgende Fassung:

„(9) Absatzferkel, Zuchtläufer und Mastschweine mit gekürzten Schwänzen dürfen in der jeweiligen Haltungseinrichtung nur gehalten werden, wenn der Tierhalter für die Haltungseinrichtung jeweils

1. die Anzahl der Tiere, bei denen Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind, sowie den Zeitpunkt der aufgetretenen Verletzungen erhebt und aufzeichnet,
2. mindestens alle vier Monate auf Grundlage der Erhebung nach Nr.1 den Anteil der Tiere, bei denen Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind, in Prozent berechnet und aufzeichnet,
3. **sofern bei mehr als 5 % der Tiere Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind**, mindestens alle vier Monate eine Risikoanalyse und -bewertung der für das Schwanz- und Ohrbeißen wesentlichen Ursachen unter Berücksichtigung der in Satz 2 aufgeführten Parameter durchführt und die Ergebnisse aufzeichnet und
4. auf Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung nach Nr. 3 unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung von Schwanz- oder Ohrbeißen unter Berücksichtigung der jeweiligen Haltungsbedingungen und Besatzdichte ergreift und aufzeichnet, **die dazu führen, dass sich jeweils im Vergleich zum Bestand des Jahres 2025 die Anzahl der Tiere mit gekürzten Schwänzen im Jahr 2026 mindestens um 30 %, 2027 mindestens um 60 % und 2028 mindestens um 90 % verringert**,
5. **die Anzahl der von ihm gehaltenen Tiere sowie den Anteil der Tiere mit gekürzten Schwänzen jährlich der für den Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörde meldet.**

Die Risikoanalyse und -bewertung nach Satz 1 Nr. 3 muss sich mindestens erstrecken auf **1. die Erweiterung des den Tieren mindestens zur Verfügung stehenden Platzangebots**,

2. das den Tieren zur Verfügung stehende Beschäftigungsmaterial,
3. die Struktur und die Sauberkeit der Haltungseinrichtung,
4. die Temperatur, **die Lichtverhältnisse** und die Luftqualität in der Haltungseinrichtung
5. den Gesundheitszustand der Tiere,
6. den Wettbewerb um Futter, Wasser und Platz zwischen den Tieren und

7. die Ernährung der Tiere, insbesondere durch hinreichende Gabe von Raufutter.

Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 sind unverzüglich zu fertigen, schriftlich oder elektronisch zu führen, drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(10) Die Länder ermitteln für das Jahr 2025 und die folgenden Jahre jeweils den Anteil der Schweine mit gekürzten Schwänzen am Gesamtbestand aller als Nutztiere zu Erwerbszwecken gehaltenen Schweine und melden diesen Anteil dem BMEL. Verringert sich der bundesweite Anteil der Schweine mit gekürzten Schwänzen im Verhältnis zum entsprechenden Gesamtbestand des Jahres 2025 nicht mindestens im Jahr 2026 um 30 %, 2027 um 60 % und 2028 um 90 %, entfällt mit Ablauf des jeweiligen Folgejahres die in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 d vorgesehene Ausnahme von § 6 Absatz 1 Satz 1. In diesen Fällen hat der Tierhalter für Haltungseinrichtungen, in denen bei mehr als 5 % der Tiere Schwanz- oder Ohrverletzungen auftreten, Maßnahmen gemäß Absatz 9 Satz 2 Nr. 1 bis 7 zu ergreifen. Insbesondere ist das einem Tier zustehende Mindestplatzangebot um mindestens 100 % zu erhöhen. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 d entfällt spätestens mit Ablauf des Jahres 2030; die Verpflichtung des Tierhalters zur Verhinderung von Schwanz- und Ohrbeißen nach Satz 3 und 4 gilt entsprechend, wenn in der Haltungseinrichtung weiterhin bei mehr als 5 % der Tiere Schwanz- oder Ohrverletzungen auftreten.“

2)

§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 d des Regierungsentwurfs (BR-Drs.256/24) erhält folgende Fassung:

„unter vier Tage alten Ferkeln, die als Nutztiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, der Schwanz gekürzt wird und

- a) der Eingriff im Einzelfall durchgeführt wird,
- b) nicht mehr als ein Drittel des Schwanzes gekürzt wird und
- c) dem Halter des Ferkels, an dem der Eingriff durchgeführt wird, zum Zeitpunkt des Eingriffs eine schriftliche oder elektronische Erklärung für mindestens eine Haltungseinrichtung, für die das Ferkel zur Haltung als Absatzferkel, Zuchtläufer oder Mastschwein bestimmt ist, darüber vorliegt, dass in dieser Haltungseinrichtung
 - aa) innerhalb der vorangegangenen vier Monate bei mehr als 5 % der Tiere Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind,
 - bb) eine Risikoanalyse und -bewertung nach § 11 Absatz 9 Satz 1 **Nummer 3** durchgeführt wurde und
 - cc) bereits Maßnahmen nach § 11 Absatz 9 Satz 1 **Nummer 4** getroffen wurden.“

3)

§ 5 Absatz 3 Nummer 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs (BR-Drs. 256/24) wird gestrichen.